

Micha Jung, Regina Roland

AUSWERTUNG ZUR WIRKUNG DES ÖRTLICHEN AUSWAHLVERFAHRENS ZUM WINTERSEMESTER 2016/2017 IM STUDIENGANG „SOZIALE ARBEIT MIT DEM SCHWERPUNKT JUGENDARBEIT“ AN DER HOCHSCHULE KEMPTEN

- Arbeitspapier -

des Forschungsprojektes „Jugendarbeit und Bildung – Implementierung in den Studiengang Soziale Arbeit (JuB_Imp_So)“

Das diesem Arbeitspapier zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 16OH21028 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autor*innen.

Inhalt

1. Der Studiengang „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“	4
2. Begründung des Erkenntnisinteresses und Fragestellung der Untersuchung	5
3. Datenerhebung	7
4. Das Zulassungsverfahren (örtliches Auswahlverfahren)	8
5. Ergebnisse.....	10
6. Anhang	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Prozessablauf im Zulassungsverfahren für den Studiengang "SJ" an der Hochschule Kempten.....	9
Abbildung 2 Rangliste - Studienzulassung "SJ" zum Wintersemester 2016/2017.....	10
Abbildung 3 Veränderung der Plätze durch Punkte für nachgewiesene Erfahrungen in der Jugendarbeit.....	11

1. Der Studiengang „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“

Seit dem Wintersemester 2014/2015 wird an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten der Studiengang „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“ (Bachelor of Arts)¹ angeboten. Damit wurde bundesweit zum ersten Mal ein grundständiger Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit schwerpunktmäßigem Bezug auf das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit entwickelt. In diesem Zusammenhang wird die Forderung nach der Erhöhung des Qualifikationsniveaus der hauptberuflichen, pädagogischen Arbeitskräfte aufgegriffen sowie eine stärkere Durchlässigkeit von Bildungsbiographien und die Öffnung der Hochschulen für die Gruppe der sogenannten „Nicht-traditionell Studierenden“ gefördert. Dies ist auch von hoher Bedeutung im Hinblick auf den bestehenden Fachkräftebedarf in diesem Arbeitsfeld. Der Studiengang richtet sich in erster Linie an Hauptberufliche im pädagogischen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ohne Hochschulabschluss. Aufbauend auf ihren beruflichen Erfahrungen sollen die Fachkräfte die Möglichkeit erhalten, im bisherigen beruflichen Umfeld berufsbegleitend einen grundständigen Bachelorabschluss der Sozialen Arbeit zu erwerben.

Mit Einführung des neuen Studienangebotes startete auch das Begleitforschungsprojekt „Jugendarbeit und Bildung – Implementierung in den Studiengang Soziale Arbeit (JuB_Imp_So)“,² mit den grundlegenden Zielen der Begleitung, Weiterentwicklung und Evaluierung des berufsbegleitenden Studienganges „SJ“. Die vorliegende Erhebung zur Wirkung des örtlichen Auswahlverfahrens zum Wintersemester 2016/2017 im Studiengang „SJ“ an der Hochschule Kempten fand im Rahmen dieses Projekts statt.

¹ Im Folgenden „SJ“.

² Das Projekt „Jugendarbeit und Bildung – Implementierung in den Studiengang Soziale Arbeit (JuB_Imp_So)“ wird im Rahmen der zweiten Wettbewerbsrunde des Programmes „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gefördert.

2. Begründung des Erkenntnisinteresses und Fragestellung der Untersuchung

Das Erkenntnisinteresse resultiert insbesondere aus den Spezifika des Studienganges. Zunächst sind sein berufsbegleitendes Design und die Ausrichtung auf Personen anzuführen, die bereits Bildungsabschlüsse aus fachlich verwandten Bereichen vorzuweisen haben. Die weitere Spezifik liegt darin begründet, dass der Studiengang explizit Fachkräfte aus der Jugendarbeit adressiert, die Praxisbezüge im Verlauf des Studiums, insbesondere die praxisbegleitenden Studienprojekte, sind hierauf ausgerichtet.

Nach § 31 Abs. 3 S. 2 der Bayerischen Hochschulzulassungsverordnung (BayHZV)³ kann eine Hochschule neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) als Auswahlkriterium weitere Maßstäbe zugrunde legen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben. Für den Studiengang „SJ“ sind dies studiengangspezifische praktische Tätigkeiten, Vorerfahrungen und außerschulische Leistungen. Folgende können im Rahmen des Zulassungsverfahrens „SJ“ berücksichtigt werden:

- Derzeitige Berufstätigkeit im Feld der Kinder- und Jugendarbeit;
- Mindestens zweijährige Berufserfahrung im Feld der Kinder- und Jugendarbeit;
- Mindestens einjährige, nicht haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit (u.a. ehrenamtliche Erfahrungen) in der Kinder- und Jugendarbeit;
- Mindestens dreijährige Berufserfahrung im Feld der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 13 und 14 SGB VIII);
- Mindestens dreijährige Berufserfahrung im Feld der Sozialen Arbeit, aber außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 13 und 14 SGB VIII);
- Mindestens sechsmonatiges Praktikum oder Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) bzw. Bundesfreiwilligendienst (BFD) in der Kinder- und Jugendarbeit.⁴

³ Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV). Vom 18. Juni 2007 (GVBl. S. 401). BayRS 2210-8-2-1-1-K. Abrufbar unter: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHZV-31> (letzter Zugriff: 21.04.2017)

⁴ Die Punktezuweisung für den jeweiligen Nachweis ist der Anlage 6.2. zu entnehmen.

Die Kinder- und Jugendarbeit stellt dabei einen Teilbereich der Kinder- und Jugendhilfe dar, der in §11 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) geregelt ist.⁵

Bewerberinnen und Bewerber, die die formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und über eine formale HZB verfügen können die Berücksichtigung ihrer studiengangspezifischen praktischen Tätigkeiten, Vorerfahrungen und außerschulischen Leistungen beantragen. Notwendig dafür ist das Einreichen des ausgefüllten Formulars „Nachweis über Erfahrungen in der Jugendarbeit für das örtliche Auswahlverfahren des Studiengangs Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“ sowie entsprechender schriftlicher Nachweise und Bescheinigungen.

Folgende forschungsleitende Fragestellungen lassen sich daraus ableiten:

- Bei wie vielen zulassungsfähigen Bewerberinnen und Bewerber mit formaler HZB wurde ein „Nachweis über Erfahrungen in der Jugendarbeit für das örtliche Auswahlverfahren des Studiengangs Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“ als Auswahlkriterium für die Hochschulzulassung berücksichtigt?
- Wie wirkt sich der „Nachweis über Erfahrungen in der Jugendarbeit für das örtliche Auswahlverfahren des Studiengangs Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“ auf die Platzzuweisung im Ranking für die Studienzulassung aus?
 - Wie ist die Platzzuweisung im Ranking für die Studienzulassung nach dem örtlichen Auswahlverfahren?
 - Wie ist die Platzzuweisung im Ranking wenn ausschließlich Punkte für die Durchschnittsnote der HZB berücksichtigt werden?
 - Welche Differenz in den Platzzuweisungen ergibt sich daraus?

⁵ Dieser lautet: „(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote. (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,

1. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
2. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
3. internationale Jugendarbeit,
4. Kinder- und Jugenderholung,
5. Jugendberatung.“ (§11 SGB VIII).

Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_11.html (letzter Zugriff: 21.04.2017).

3. Datenerhebung

Die Analyse basiert auf den eingereichten Bewerbungsunterlagen, welche das Studienamt der Hochschule Kempten dem Forschungsprojekt „JuB_Imp_So“ zur Verfügung stellte. Für den Studienstart zum Wintersemester 2016/2017 bewarben sich Studieninteressierte im Zeitraum vom 2. Mai 2016 bis zum 15. Juli 2016. Es lagen dem Forschungsprojekt 170 Bewerbungen vor. Die Zahl der gültigen, zulassungsfähigen Bewerbungen lag im Jahr 2016 bei 64. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abzug der gesetzlichen Vorabquoten,⁶ in das Punktesystem / in die Rangliste eingeordnet wurden, beläuft sich auf 38. In die vorliegende Analyse konnten 37 Bewerbungen einbezogen werden, eine Bewerbung konnte nicht berücksichtigt werden, da dem Forschungsprojekt nicht alle erforderlichen Daten zur Verfügung standen. Weiterhin stellte das Studienamt der Hochschule Kempten die Ranking-Liste der zulassungsfähigen Bewerbungen für die Studiengang „SJ“ dem Forschungsprojekt zur Verfügung.

Alle Bewerbungen umfassen eine amtlich beglaubigte Kopie der HZB und einen Lebenslauf. Sofern Bewerberinnen und Bewerber über studiengangspezifische praktische Tätigkeiten, Vorerfahrungen und außerschulische Leistungen verfügen und diese für das örtliche Auswahlverfahren bewerten bzw. einbeziehen lassen möchten, liegt den Bewerbungsunterlagen das Formular „Nachweis über Erfahrungen in der Jugendarbeit für das örtliche Auswahlverfahren des Studiengangs Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“ sowie entsprechende Anlagen bei. Die Unterlagen wurden nach folgenden Kategorien analysiert:

- Punkte im Ranking
- Note (Durchschnittsnote HZB)
- Ranking-Platz nach örtlichem Auswahlverfahren

Auf Grundlage dieser Daten konnten folgende Werte herausgefiltert werden:

- Punkte für die Durchschnittsnote der HZB
- Ranking-Platz ausschließlich nach HZB
- Differenz der Ranking-Plätze (nach örtlichem Auswahlverfahren im Vergleich zu ausschließlich nach HZB)

⁶ U.a. gelten bswp. folgende Vorabquoten:

2 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, 4 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium), bis zu 5 v.H. für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes; die Höhe des Vomhundertsatzes wird von den Hochschulen durch Satzung festgelegt.

Art. 5 (3) Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG). Vom 9. Mai 2007. Abrufbar unter: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHZG> (letzter Zugriff: 19.04.2017).

4. Das Zulassungsverfahren (örtliches Auswahlverfahren)

Studieninteressierte für den Studiengang „SJ“ müssen eine Berufsausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin, zum staatlich anerkannten Erzieher oder vergleichbare Bildungsabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung nachweisen. Zudem können Studierende über verschiedene Bildungswege⁷ bzw. Arten der HZB an die Hochschule gelangen. Die vorliegende Analyse bezieht sich auf Bewerberinnen und Bewerber mit formaler HZB / erster und zweiter Bildungsweg. Da der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, greift laut Artikel 5 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG)⁸ ein örtliches Auswahlverfahren. Die Zulassungszahl für den Studiengang SJ beträgt 30 Studierende je Studienstart zum Wintersemester.

Laut § 6 „Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren“ der Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 01. April 2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. April 2015⁹ erfolgt „die Studienplatzvergabe für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“ im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach folgenden Maßstäben: ²Die Studienplätze werden nach einem Punktesystem vergeben, welches sich aus zwei Komponenten zusammensetzt. ³Hierbei werden Punkte für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung entsprechend Anlage 1 vergeben sowie für studiengangspezifische praktische Tätigkeiten, Vorerfahrungen und außerhochschulische Leistungen entsprechend Anlage 2. ⁴Die Punktezahl für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird mit dem Faktor 1,5 multipliziert; dazu wird die Punktezahl für die studiengangspezifischen praktischen Tätigkeiten, Vorerfahrungen und außerhochschulischen Leistungen addiert. ⁵Auf der Basis dieser Summe wird eine Rangliste der

⁷ Der Begriff „Bildungsweg“ bezieht sich hierbei auf formale Bildungsabschlüsse und rekurriert auf die Unterscheidung zwischen erstem, zweitem und drittem Bildungsweg. Eine Hochschulzugangsberechtigung kann in Form eines (Fach-)Abiturs *oder* einer abgeschlossenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung sowie dreijähriger hauptberuflicher Berufspraxis in einem fachlich verwandten Bereich bestehen. Weitere Möglichkeiten sind die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule oder Fachakademie, wie auch eine bestandene Meister- oder gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfung.

⁸ Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG). Vom 9. Mai 2007. Abrufbar unter: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHZG> (letzter Zugriff: 19.04.2017).

⁹ Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 01. April 2011 in der Fassung der Änderungssatzung Vom 15. April 2015. Abrufbar unter: http://www.hochschule-kempten.de/fileadmin/fh-kempten/HL/Hochschulrecht/Allgemeines/150427_Kons._Fassung_oertl._Auswahlverfahren.pdf (letzter Zugriff: 19.04.2017)

Bewerberinnen und Bewerber erstellt, nach der diese für den Studiengang zugelassen werden; bei Ranggleichheit entscheidet das Los (§ 31 Abs. 3 S. 2 BayHZV).“

Eine Übersicht der Punktezuweisung für die Durchschnittsnote der HZB findet sich im Anhang 6.1., die Punktezuweisung für die studiengangsspezifischen praktischen Tätigkeiten, Vorerfahrungen und außerhochschulischen Leistungen im Anhang 6.2. dieser Analyse. Folgende Abbildung zeigt den Prozessablauf im Zulassungsverfahren für den Studiengang „SJ“ an der Hochschule Kempten.

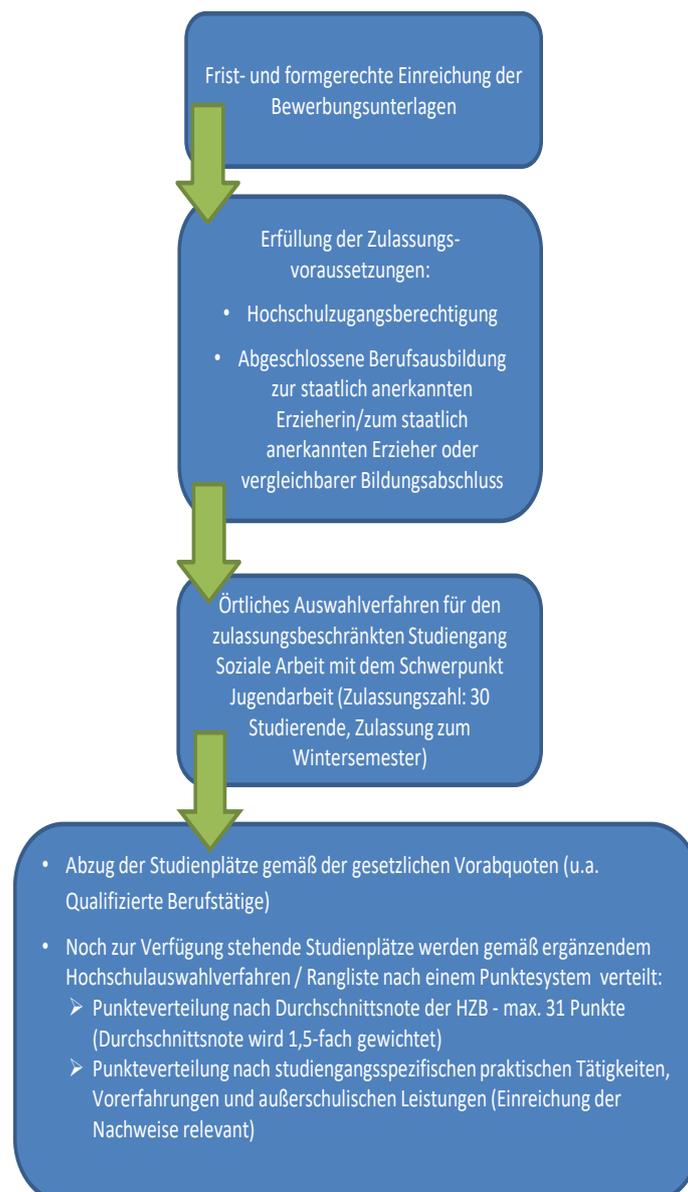


Abbildung 1 Prozessablauf im Zulassungsverfahren für den Studiengang "SJ" an der Hochschule Kempten

5. Ergebnisse

Von den 37 analysierten Bewerbungen für den Studienstart zum Wintersemester 2016/2017 wurden 24 Bewerberinnen und Bewerber Punkte für studiengangspezifische Vorerfahrungen zugewiesen. Das bedeutet, dass dies bei 65 % der zulassungsfähigen Bewerbungen mit formaler HZB die Platzzuweisung in der Ranking-Liste veränderte, in Relation zu einer ausschließlichen Berücksichtigung der Durchschnittsnote der HZB bei der Platzzuweisung. Bei 35 % der betrachteten Bewerbungen, die keinen Nachweis über studiengangspezifische Vorerfahrungen erbrachten, konnte ausschließlich die Durchschnittsnote der HZB bei der Platzzuweisung berücksichtigt werden. Es kann jedoch keine Aussage dazu getroffen werden, inwiefern diese Bewerberinnen und Bewerber über Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit verfügen, da der Nachweis über studiengangspezifische Erfahrungen einer freiwilligen Angabe entspricht und somit für eine Bewerbung nicht verpflichtend ist. Abbildung 2 veranschaulicht die Rangliste für die Studienzulassung im Studiengang „SJ“ zum Wintersemester 2016/2017 unter Differenzierung der beiden Arten der Punktezusammensetzung

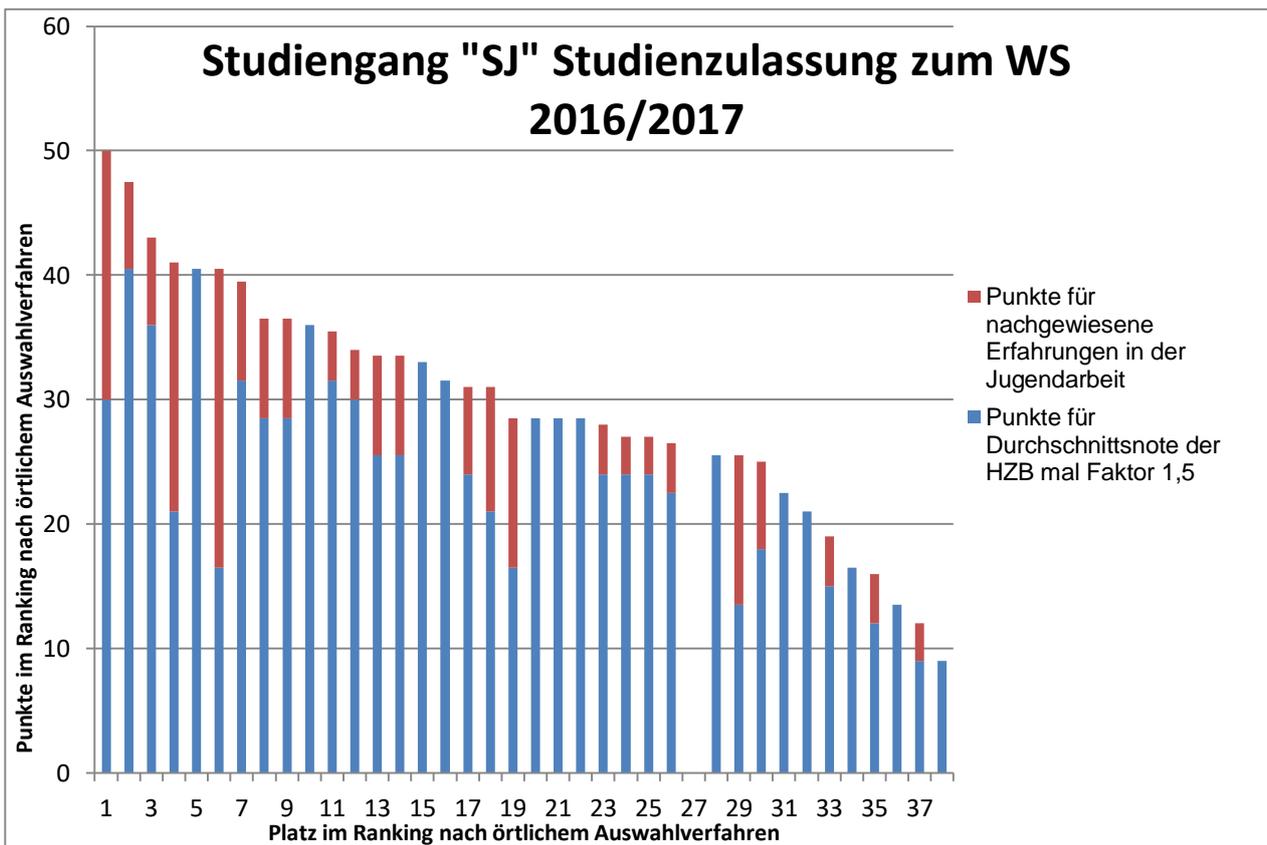


Abbildung 2 Rangliste - Studienzulassung "SJ" zum Wintersemester 2016/2017.¹⁰

¹⁰ Die Bewerbung auf Rang 27 konnte auf Grund der unvollständig vorliegenden Unterlagen nicht berücksichtigt werden.

Auffällig ist die Vielfältigkeit in Bezug auf die Höhe der vergebenen Punkte für nachgewiesene Erfahrungen in der Jugendarbeit, so wurden Bewerberinnen und Bewerber Punkte in einer Spannweite von 3 bis 24 zugewiesen.¹¹ Im Detail wurden in einem Fall 24 Punkte vergeben, in zwei Fällen 20 Punkte, 12 Punkte erhielten zwei Personen, in fünf Fällen wurden 8 Punkte vergeben, in vier Fällen 7 Punkte. Sechs Personen erhielten 4 Punkte und drei Personen 3 Punkte. Dies bedeutet, dass diese betrachteten Bewerberinnen und Bewerber über vielfältige bzw. langjährige Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit / Kinder- und Jugendhilfe verfügen.

Abbildung 3 gibt detailliert Aufschluss darüber, um wie viele Plätze in der Rangliste sich Bewerberinnen und Bewerber (sortiert nach dem Platz nach dem örtlichen Auswahlverfahren) durch die Punkte für den Nachweis über Erfahrungen in der Jugendarbeit verbesserten bzw. verschlechterten. Die Verbesserung/Verschlechterung ist dargestellt im Vergleich zu der Platzierung, die die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hätten, wenn die Platzzuweisung ausschließlich über die Durchschnittsnote der HZB erfolgen würde.

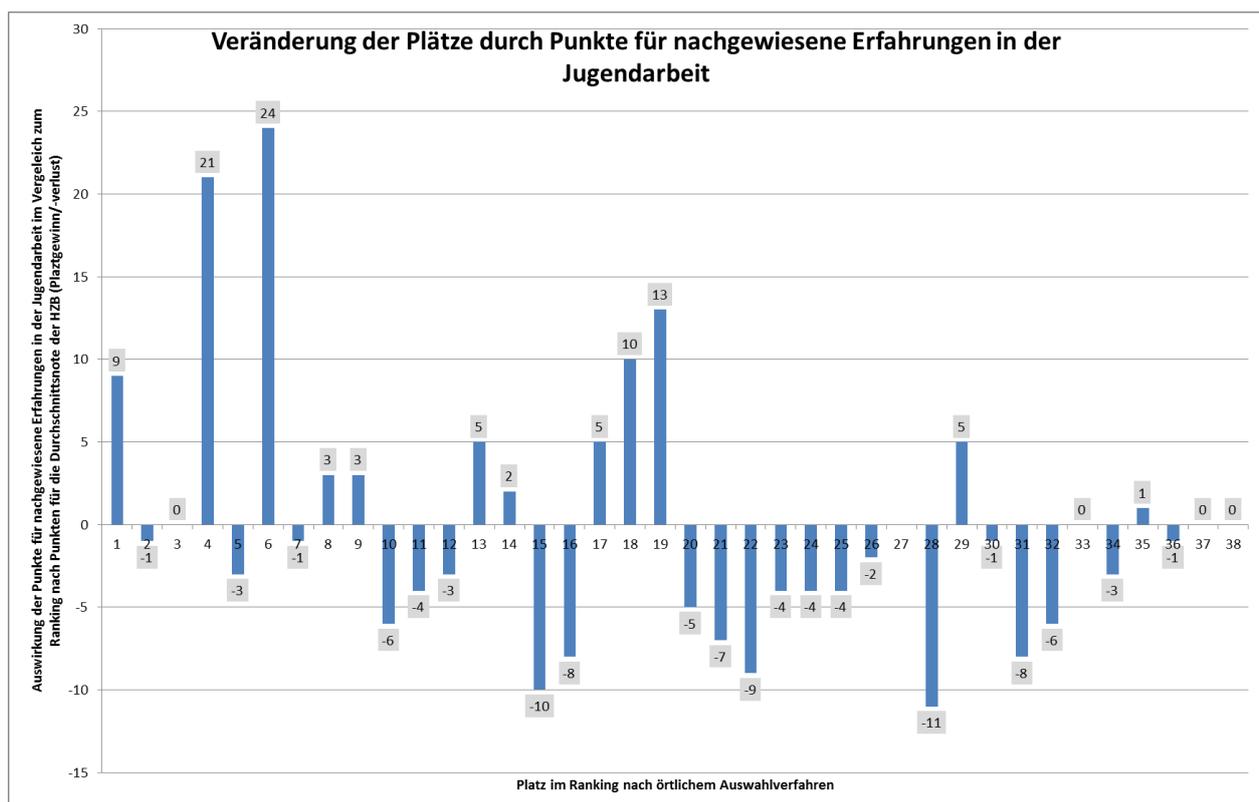


Abbildung 3 Veränderung der Plätze durch Punkte für nachgewiesene Erfahrungen in der Jugendarbeit¹²

¹¹ Maximal erreichbar sind 30 Punkte.

¹² Die Bewerbung auf Rang 27 konnte auf Grund der unvollständig vorliegenden Unterlagen nicht berücksichtigt werden.

Auffällig sind bei dieser Betrachtung die großen Platzzuwächse der Bewerbungen auf den Rängen 1, 4, 6, 18 und 19 durch die Punktevergabe für den Nachweis für studiengangspezifische Vorerfahrungen. Beispielsweise erhielt die Bewerbung auf Rang 6 zusätzlich 24 Punkte für studiengangspezifische Vorerfahrungen und verbesserte sich damit um insgesamt 24 Plätze. Die Bewerbung auf Rang 4 erhielt 20 Punkte und verbesserte sich damit um 21 Rangplätze. Gleichzeitig gibt es auch Bewerberinnen und Bewerber, mit und ohne Nachweis über studiengangspezifische Vorerfahrungen, die sich durch dieses Verfahren bezüglich der Rangplatzierung verschlechterten. Sie wären einem höheren Rangplatz zugeordnet, würden die Studienplätze ausschließlich nach der Durchschnittsnote der HZB vergeben werden. Dies ist bspw. bei der Bewerbung auf Rang 2 der Fall. Trotz der Berücksichtigung von 7 Punkten für nachgewiesene Erfahrungen in der Jugendarbeit, fällt diese Bewerbung von Rang 1 auf Rang 2. Insgesamt ist ein Platzverlust, trotz nachgewiesenen Vorerfahrungen, bei neun Bewerbungen der Fall. Zu beachten ist dabei, dass die Rangzuweisung in Relation zu den Mitbewerberinnen und Mitbewerbern zu betrachten ist.

Ausschlaggebend für eine Zulassung bzw. Ablehnung ist dies im Zulassungsverfahren für den Studienstart zum Wintersemester 2016/2017 für zwei Bewerberinnen oder Bewerber. Auf Grund der Platzbeschränkung im Studiengang „SJ“ konnte eine Zulassung nur bis Rang 33 erfolgen. Für die Bewerbung auf Rang 29 bewirkt dieses Verfahren die Zulassung zum Studium. Ohne den erbrachten Nachweis über studiengangspezifische Vorerfahrungen wäre dieser Person der Rang 34 zuzuweisen gewesen und sie wäre somit abgelehnt worden. Würde die Studienplatzvergabe jedoch bei allen Bewerberinnen und Bewerber ausschließlich nach der Durchschnittsnote der HZB erfolgen, würde diese Bewerbung den 31. Rang erhalten. Diese Bewerberin / dieser Bewerber hätte somit einen Zulassungsbescheid erhalten.

Es ist insgesamt festzuhalten, dass das ergänzende Hochschulauswahlverfahren Auswirkungen auf die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern hat, die einen Nachweis über Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit erbringen und somit entscheidend für Zulassung bzw. Ablehnung zum Studium sein kann. Dieses Verfahren kann weiterhin dazu beitragen, dass die Zielgruppe des Studienganges „SJ“ bevorzugt zum Studium zugelassen werden kann.

Es ist auch festzuhalten, dass der vorliegenden Analyse eine geringe Fallzahl zu Grunde liegt. Durch die durchaus starken Verschiebungen ist jedoch davon auszugehen, dass die Relevanz des Verfahrens steigt, je mehr Bewerbungen mit formaler HZB für den Studiengang „SJ“ an der Hochschule Kempten eingehen.

6. Anhang

Anlage 1 der konsolidierten Fassung der Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.04.15

Punkteverteilung für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung	Punktzahl
1,0	31
1,1	30
1,2	29
1,3	28
1,4	27
1,5	26
1,6	25
1,7	24
1,8	23
1,9	22
2,0	21
2,1	20
2,2	19
2,3	18
2,4	17
2,5	16
2,6	15
2,7	14
2,8	13
2,9	12
3,0	11
3,1	10
3,2	9
3,3	8
3,4	7
3,5	6
3,6	5
3,7	4

3,8	3
3,9	2
4,0	1

Punkteverteilung für studiengangspezifische praktische Tätigkeiten, Vorerfahrungen und außerschulische Leistungen

Art der studiengangspezifischen praktischen Tätigkeiten, Vorerfahrungen und außerschulische Leistungen	Punktzahl	Erforderlicher schriftlicher Nachweis
<p>2.1 Derzeitige Berufstätigkeit im Feld der Kinder- und Jugendarbeit (nach § 11 Sozialgesetzbuch VIII), unter anderem in folgenden Bereichen:</p> <p>Offene Kinder- und Jugendarbeit, mobile Jugendarbeit, Aktivspielplätze, Gemeindejugendpflege, kommunale Jugendarbeit, Mitarbeit in Jugendverbänden und Jugendringen, Freiberuflichkeit in diesen Feldern (insbesondere in der Kultur-, Erlebnis- oder Umweltpädagogik) und angrenzende Bereiche an der Schnittstelle zu Kinder- und Jugendarbeit (zum Beispiel Offene Ganztagschule und Gebundene Ganztagschule).</p>	8	Bescheinigung (Formular) oder Arbeitszeugnis des Arbeitgebers
<p>2.2 Mindestens zweijährige Berufserfahrung im Feld der Kinder- und Jugendarbeit (nach § 11 SGB VIII, wie im Punkt 2.1 beschrieben).</p>	8	Bescheinigung (Formular) oder Arbeitszeugnis des Arbeitgebers
<p>2.3 Mindestens einjährige, nicht haupt- oder nebenberufliche, praktische Tätigkeiten (u. a. ehrenamtliche Erfahrungen) in der Kinder- und Jugendarbeit (nach § 11 SGB VIII, wie in Punkt 2.1 beschrieben).</p>	4	Bescheinigung (Formular)
<p>2.4 Mindestens dreijährige Berufserfahrung im Feld der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 13 und 14 SGB VIII).</p>	4	Bescheinigung (Formular) oder Arbeitszeugnis des Arbeitgebers
<p>2.5 Mindestens dreijährige Berufserfahrung im Feld der Sozialen Arbeit, aber außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit</p>	3	Bescheinigung (Formular) oder Arbeitszeugnis des Arbeitgebers
<p>(§ 11) und der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 13 und 14 SGB VIII).</p>		

2.6 Mindestens sechsmonatiges Praktikum oder Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) bzw. Bundesfreiwilligendienst (BFD) in der Kinder- und Jugendarbeit (nach § 11 SGB VIII, wie in Punkt 2.1 beschrieben).	3	Bescheinigung (Formular) oder Arbeitszeugnis der Praktikums-, FSJ- oder BFD-Stelle
Maximale Gesamtpunktzahl	30	

Formular zum Nachweis über Erfahrungen in der Jugendarbeit für das örtliche Auswahlverfahren des Studiengangs Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit

Anlage 2.0



Studiengangsspezifische praktische Tätigkeiten, Vorerfahrungen und außerschulische Leistungen

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an und geben Sie die jeweiligen Zeitangaben an!

<input type="checkbox"/>	2.1 Derzeitige Berufstätigkeit im Feld der <u>Kinder- und Jugendarbeit</u> ¹
	<i>Träger/Einrichtung:</i>
	<i>Beginn der Beschäftigung:</i>
<input type="checkbox"/>	2.2 Mindestens zweijährige Berufserfahrung im Feld der <u>Kinder- und Jugendarbeit</u> ¹
	<i>Jahre der Tätigkeit insgesamt (mind. 2 Jahre):</i>
<input type="checkbox"/>	2.3 Mindestens einjährige, nicht haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit (u.a. ehrenamtliche Erfahrungen) in der <u>Kinder- und Jugendarbeit</u> ¹
	<i>Jahre der Tätigkeit insgesamt (mind. 1 Jahr):</i>
<input type="checkbox"/>	2.4 Mindestens dreijährige Berufserfahrung im Feld der <u>Kinder- und Jugendhilfe</u> (§§ 13 und 14 SGB VIII)
	<i>Jahre der Tätigkeit insgesamt (mind. 3 Jahre):</i>
<input type="checkbox"/>	2.5 Mindestens dreijährige Berufserfahrung im <u>Feld der Sozialen Arbeit</u> , aber außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 13 und 14 SGB VIII)
	<i>Jahre der Tätigkeit insgesamt (mind. 3 Jahre):</i>
<input type="checkbox"/>	2.6 Mindestens sechsmonatiges Praktikum oder Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) bzw. Bundesfreiwilligendienst (BFD) <u>in der Kinder- und Jugendarbeit</u> ¹
	<i>Jahre der Tätigkeit insgesamt (mind. 6 Monate):</i>

¹Kinder- und Jugendarbeit:

Nach § 11 Sozialgesetzbuch VIII unter anderem in folgenden Bereichen:

Offene Kinder- und Jugendarbeit, mobile Jugendarbeit, Aktivspielplätze, Gemeindejugendpflege, kommunale Jugendarbeit, Mitarbeit in Jugendverbänden und Jugendringen, Freiberuflichkeit in diesen Feldern (insbesondere in der Kultur-, Erlebnis- oder Umweltpädagogik) und angrenzenden Bereichen an der Schnittstelle zur Kinder- und Jugendarbeit (zum Beispiel Offene Ganztagschule und Gebundene Ganztagschule).

Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind:

Ort, Datum

Unterschrift

2.1 Derzeitige Berufstätigkeit im Feld der Kinder- und Jugendarbeit

Die nachfolgenden Bescheinigungen bzw. Arbeitszeugnisse weisen eine derzeitige Beschäftigung im Feld der Kinder- und Jugendarbeit gemäß 2.1 nach.

Bitte füllen Sie hier nochmals die jeweils zutreffenden Felder ausführlich mit Name des Trägers und den dazugehörigen Jahres- bzw. Monatsangaben aus!

<input type="checkbox"/>	2.1 derzeitige Berufstätigkeit im Feld der <u>Kinder- und Jugendarbeit</u> ¹		
	Träger/Einrichtung	Beginn der Beschäftigung	Jahre/Monate gesamt

2.2 Mindestens zweijährige Berufserfahrung im Feld der Kinder- und Jugendarbeit

Die nachfolgenden Bescheinigungen bzw. Arbeitszeugnisse weisen eine mindestens zweijährige Beschäftigung im Feld der Kinder- und Jugendarbeit gemäß 2.2 nach.

Bitte füllen Sie hier nochmals die jeweils zutreffenden Felder ausführlich mit Namen des Trägers und den dazugehörigen Jahres- bzw. Monatsangaben aus! Für eine mögliche Berücksichtigung im Verfahren muss in der Summe mindestens die geforderte Anzahl an Jahren erreicht werden.

<input type="checkbox"/>	2.2 Mindestens zweijährige Berufserfahrung im Feld der <u>Kinder- und Jugendarbeit</u> ¹		
	Träger/Einrichtung	von-bis (mit genauem Datum)	Jahre/Monate gesamt
	<i>Jahre/Monate dieser Tätigkeit gesamt (mind. 2 Jahre):</i>		

2.3 Mindestens einjährige, nicht haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit (u.a. ehrenamtliche Erfahrungen) in der Kinder- und Jugendarbeit

Die nachfolgenden Bescheinigungen bzw. Arbeitszeugnisse weisen eine mindestens einjährige, nicht haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit (u.a. ehrenamtliche Erfahrungen) im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gemäß 2.3 nach.

Bitte füllen Sie hier nochmals die jeweils zutreffenden Felder ausführlich mit Namen des Trägers und den dazugehörigen Jahres- bzw. Monatsangaben aus! Für eine mögliche Berücksichtigung im Verfahren muss in der Summe mindestens die geforderte Anzahl an Jahren erreicht werden.

<input type="checkbox"/>	2.3 Mindestens einjährige, nicht haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit (u.a. ehrenamtliche Erfahrungen) in der <u>Kinder- und Jugendarbeit</u> ¹		
	Träger/Einrichtung	von-bis (mit genauem Datum)	Jahre/Monate gesamt
	<i>Jahre/Monate dieser Tätigkeit gesamt (mind. 1 Jahr):</i>		

2.4 Mindestens dreijährige Berufserfahrung im Feld der Kinder- und Jugendhilfe

Die nachfolgenden Bescheinigungen bzw. Arbeitszeugnisse weisen eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Feld der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 13 und 14 SGB VIII) gemäß 2.4 nach.

Bitte füllen Sie hier nochmals die jeweils zutreffenden Felder ausführlich mit Namen des Trägers und den dazugehörigen Jahres- bzw. Monatsangaben aus! Für eine mögliche Berücksichtigung im Verfahren muss in der Summe mindestens die geforderte Anzahl an Jahren erreicht werden.

<input type="checkbox"/>	2.4 Mindestens dreijährige Berufserfahrung im Feld der <u>Kinder- und Jugendhilfe</u> (§§ 13 und 14 SGB VIII)		
	Träger/Einrichtung	von-bis (mit genauem Datum)	Jahre/Monate gesamt
<i>Jahre/Monate dieser Tätigkeit gesamt (mind. 3 Jahre):</i>			

2.5 Mindestens dreijährige Berufserfahrung im Feld der Sozialen Arbeit, aber außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendhilfe

Die nachfolgenden Bescheinigungen bzw. Arbeitszeugnisse weisen eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Feld der Sozialen Arbeit, aber außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 13 und 14 SGB VIII) gemäß 2.5 nach.

Bitte füllen Sie hier nochmals die jeweils zutreffenden Felder ausführlich mit Namen des Trägers und den dazugehörigen Jahres- bzw. Monatsangaben aus! Für eine mögliche Berücksichtigung im Verfahren muss in der Summe mindestens die geforderte Anzahl an Jahren erreicht werden.

<input type="checkbox"/>	2.5 Mindestens dreijährige Berufserfahrung im Feld der Sozialen Arbeit, aber außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 13 und 14 SGB VIII)		
	Träger/Einrichtung	von-bis (mit genauem Datum)	Jahre/Monate gesamt
	<i>Jahre/Monate dieser Tätigkeit gesamt (mind. 3 Jahre):</i>		

2.6 Mindestens sechsmonatiges Praktikum oder Freiwilliges Soziales Jahr bzw. Bundesfreiwilligendienst in der Kinder- und Jugendarbeit

Die nachfolgenden Bescheinigungen bzw. Arbeitszeugnisse weisen ein mindestens sechsmonatiges Praktikum oder ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) bzw. einen Bundesfreiwilligendienst (BFD) in der Kinder- und Jugendarbeit gemäß 2.6 nach.

Bitte füllen Sie hier nochmals die jeweils zutreffenden Felder ausführlich mit Namen des Trägers und den dazugehörigen Jahres- bzw. Monatsangaben aus! Für eine mögliche Berücksichtigung im Verfahren muss in der Summe mindestens die geforderte Anzahl an Jahren erreicht werden.

<input type="checkbox"/>	2.6 Mindestens sechsmonatiges Praktikum oder Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) bzw. Bundesfreiwilligendienst (BFD) in der Kinder- und Jugendarbeit ¹		
	Träger/Einrichtung	von-bis (mit genauem Datum)	Jahre/Monate gesamt
	<i>Jahre/Monate dieser Tätigkeit gesamt (mind. 6 Monate):</i>		

JuB Imp So

Jugendarbeit und Bildung
Implementierung in den
Studiengang Soziale Arbeit

Hochschule Kempten

University of Applied Sciences



Forschungsprojekt „Jugendarbeit und Bildung - Implementierung in den Studiengang Soziale Arbeit (JuB_Imp_So)“

www.hs-kempten.de/jub_imp_so/home.html

projekt-jump@hs-kempten.de

Hochschule für angewandte
Wissenschaften Kempten
Fakultät Soziales und Gesundheit
Bahnhofstraße 61
87435 Kempten



Der Inhalt dieses Werkes steht unter der Creative-Commons-Lizenz – CC BY-SA 4.0
(Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International). Weitere

Informationen finden Sie im Internet auf der Creative-Commons- Infoseite <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

